

Weisungen über die Abwesenheiten

vom 31. Juli 2016

das Rektorat der Kantonsschule Obwalden,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut) vom 20. Juni 2011¹,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 *Meldung von Abwesenheiten*

¹ Abwesenheiten, insbesondere aufgrund von Krankheit oder Verspätung, sind der Administration telefonisch vor der ersten Unterrichtslektion zu melden (durch Erziehungsberechtigte oder Schüler/-innen bzw. Studierende).

² Meldungen werden von der Administration erfasst und ins Klassenfach der jeweiligen Klasse gelegt. Der/die Klassenvertreter/-in überreicht den Fachlehrpersonen die Meldung. Die Fachlehrpersonen registrieren die Abwesenheit zuhanden der Klassenlehrperson.

³ Fehlende Schüler/-innen bzw. Studierende, von denen keine Abwesenheitsmeldung vorliegt, sind in der ersten Unterrichtslektion umgehend von der Fachlehrperson der Administration zu melden. Die Administration nimmt telefonischen Kontakt mit der abwesenden Person oder den Erziehungsberechtigten auf und erkundigt sich über das Fernbleiben.

⁴ Nichtabmeldung wird durch das Rektorat sanktioniert.

Art. 2 *Verspätungen*

Verspätungen im Unterricht oder an Schulveranstaltungen zählen nicht als Abwesenheiten, sondern als Störung. Sie werden von der Fachlehrperson auf der Abwesenheitsliste erfasst. Die Klassenlehrperson meldet Häufungen an das Rektorat, die über Sanktionen und Arbeitsleistungen zu Gunsten der Schule entscheidet.

Art. 3 *Erkrankung während des Unterrichts*

Schüler/-innen bzw. Studierende, die während der Unterrichtszeit erkranken, haben sich in der Administration abzumelden und ihre Ankunft zuhause der Administration telefonisch zu bestätigen. Notfalls organisiert die Administration den Transport nach Hause.

Art. 4 *Abwesenheiten und Prüfungen*

¹ Kann eine Lehrperson insbesondere aufgrund von Krankheit oder Unfall eine angekündigte Leistungsbeurteilung nicht durchführen, teilt sie den betroffenen Klassen einen neuen Termin mit oder lässt die Leistungsbeurteilung durch eine Ersatzperson durchführen.

² Ohne Bewilligung durch das Rektorat ist es nicht erlaubt, nur eine Leistungsbeurteilung, nicht aber den ordentlichen Unterricht zu besuchen.

³ Schüler/-innen bzw. Studierende, die nur bei einer Leistungsbeurteilung, nicht aber im ordentlichen Unterricht fehlen, werden disziplinarisch sanktioniert.

⁴ Die Schüler/-innen bzw. Studierenden sind verpflichtet, vorhersehbare Abwesenheiten an Prüfungen umgehend der Fachlehrperson zu melden.

⁵ Lehrpersonen können von Schüler/-innen bzw. Studierenden verpasste Prüfungen jederzeit und unangekündigt beim nächsten Erscheinen im Unterricht nachholen lassen.

Art. 5 *Dokumentation der Abwesenheiten*

Schüler/-innen bzw. Studierende, die in einem Semester mehr als sechs unvorhersehbare Abwesenheitsereignisse (je eine oder mehrere Lektionen) aufweisen oder gesamthaft mehr als 30 Lektionen abwesend waren, müssen auf Verlangen des Rektorats für alle weiteren Abwesenheiten eine Bestätigung Dritter vorlegen (z.B. Arztzeugnis). Vorhersehbare Abwesenheiten können nur noch in Ausnahmefällen (insbesondere Arztbesuche) gewährt werden.

Art. 6 *Fernbleiben von Wahlsport*

¹ Abwesenheiten an Wahlsport-Kursen und an Wahlsportveranstaltungen (Events) sind zu entschuldigen und dokumentieren.

² Um die Übersicht und Kontrolle im Wahlsport zu verbessern, sind die verpassten Lektionen im Büchlein für Abwesenheiten separat auszuweisen (z.B. Lektionen: 7 + **2 Wahlsport**).

³ Ein Halbtagesevent (0.5 Wahlsportpunkte) entspricht 4 Lektionen, ein Ganztagesveranstaltung (1 Wahlsportpunkt) entspricht 8 Lektionen.

⁴ Wer im Voraus weiss, dass ein Wahlsportveranstaltung (Event) nicht besucht werden kann, meldet sich bei der zuständigen Sportlehrperson schriftlich ab und sucht in Absprache mit ihr einen Ersatz. Es besteht allenfalls die Möglichkeit, ein anderes Wahlsportangebot zu besuchen. In diesem Fall muss keine vorhersehbare Abwesenheit eingetragen werden. Falls kein Ersatz-

angebot gewählt werden kann, braucht es dafür eine Bewilligung für eine vorhersehbare Abwesenheit.

⁵ Wer vor dem Wahlsport-Event krank wird, muss sich ebenfalls bei der zuständigen Sportlehrperson abmelden und einen Ersatz suchen (wie unter Absatz 4 beschrieben).

⁶ Wer eine kostenpflichtige Wahlsportveranstaltung (Event) verpasst, hat in der Regel kein Anrecht auf Rückerstattung der Kosten und muss die effektiven Eventkosten bezahlen (inkl. Schulbeitrag).

Art. 7 *Fernbleiben von schulischen Spezialveranstaltungen*

¹ Wer unvorhersehbar eine maximal eintägige schulische Spezialveranstaltung (z.B. Herbstwanderung, Wintersporttag) nicht oder nur teilweise besuchen kann, meldet sich gemäss Artikel 1 Absatz 1 ab und entschuldigt anschliessend die Abwesenheit. Vorhersehbare Abwesenheiten müssen beim Rektorat beantragt werden.

² Abwesenheiten an mehrtägigen schulischen Spezialveranstaltungen (z.B. Studienreise, Klassenlager, Schwerpunktwoche) sind nur in Notfällen und mit entsprechendem Nachweis (insbesondere Arztzeugnis) möglich. Vorhersehbare Abwesenheiten müssen beim Rektorat beantragt werden.

³ Wer eine kostenpflichtige schulische Spezialveranstaltung verpasst, hat in der Regel kein Anrecht auf Rückerstattung der Kosten.

Art. 8 *Abwesenheiten in Freifächern*

Abwesenheiten in Freifächern sind wie Unterrichtslektionen zu entschuldigen und dokumentieren.

II. Sanktionen

Art. 9 *Unentschuldigte Abwesenheitsereignisse*

Unentschuldigte Abwesenheiten werden wie folgt disziplinarisch sanktioniert:

- a. Ein oder zwei unentschuldigte Abwesenheitsereignisse: mündlicher Verweis
- b. drei unentschuldigte Abwesenheitsereignisse: schriftlicher Verweis;
- c. vier und mehr unentschuldigte Abwesenheitsereignisse: befristeter Ausschluss aus der Schule. Das Rektorat kann ergänzende Massnahmen vorschreiben.

Art. 10 *Befristeter Ausschluss*

¹ Bei einem befristeten Ausschluss aus der Schule haben die Schüler/-innen bzw. Studierenden in der Regel ein befristetes Schularealverbot unter Vorbehalt von Abs. 3.

² Für Schüler/-innen, die sich in der obligatorischen Schulzeit befinden, müssen die Erziehungsberechtigten einen Platz bei der Schulinsel der Gemeinde Sarnen bzw. der Wohngemeinde beantragen und selbst finanzieren.

³ Schüler/-innen bzw. Studierende haben die ordentlichen Prüfungen vor Ort im Klassenverband zu den angegebenen Zeiten zu schreiben. Es besteht kein Anrecht auf eine separate Prüfung. Abwesenheiten von Prüfungen sind zu belegen (z.B. Arztzeugnis).

⁴ Die Schüler/-innen bzw. Studierenden haben sich bei einem befristeten Ausschluss selbständig um den versäumten Stoff zu kümmern. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet spezifisches Material bereitzustellen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

² Alle bisherigen Weisungen über Abwesenheiten werden aufgehoben.

Sarnen, 31. Juli

Der Rektor:

Patrick Meile

¹ GDB 414.211